

Allgemeines

- Einreichung von Kontoauszügen gehört zur **Mitwirkungspflicht** der Kunden*innen (aus die Möglichkeit Angaben zu schwärzen ist ggf. hinzuweisen).
- Kontoauszüge werden von den Banken/Kreditinstituten entweder in **ausgedruckter Form** oder **digital** zur Verfügung gestellt. Screenshots sind als Nachweis häufig unbrauchbar.
- Bei der **Anforderung** von Kontoauszügen wird empfohlen, die vorgestellten **Textbausteine**¹ zu nutzen.
- Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch in laufenden Fällen, in denen keine Kontoauszüge eingereicht werden, können in Einzelfällen **Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten** gestellt werden. JBC.2002 stellt in solchen Fällen einen Vordruck für das Auskunftersuchen zur Verfügung.

(In anders gelagerten Fällen ist das Beschaffen und Einreichen von Kontoauszügen regelmäßig eine Mitwirkungsverpflichtung der Kunden*innen.)

- Kreditinstitute sind gemäß § 60 Abs. 2 SGB II verpflichtet, auf Verlangen der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters Auskunft über Vermögen oder Einkommen zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.
Hierzu gehören insb.:

- Guthaben (zu bestimmten Zeitpunkten, nicht nur das aktuelle),
- Zahlungseingänge/ Einkommen mit Datum sowie
- Zahlungsabgänge soweit andere Vermögenswerte vorliegen können (z.B. Bausparverträge oder Lebensversicherungen für die Beiträge geleistet werden).

- Die Kostenübernahme erfolgt in den vom JBC direkt bei den Banken angeforderten Fällen durch JBC.0712 Finanzen nach Übersendung der Rechnung (in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes; in den meisten Fällen 25 € je angefangener Stunde Arbeitsaufwand + Porto). Sollten die geltend gemachten Kosten hiervon erheblich abweichen, ist Rücksprache mit der Bank zu halten.

¹ „Variante 1

Lückenlose und sortierte Kontoauszüge für den Zeitraum xx.xx.xxxx bis yy.yy.yyyy von allen deutschen und ausländischen Bankkonten und vermögensverwaltenden Online-Konten aller Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft **sowie Konten Dritter, für die Sie verfügungsberechtigt sind.**

Zu Zahlungseingängen oder Bareinzahlungen geben Sie bitte Erklärungen über den Grund der Zahlung bzw. die Herkunft des Geldes ab, sofern sich der Zahlungsgrund nicht eindeutig aus dem Kontoauszug ergibt.

Oder

Variante 2

Lückenlose und sortierte Kontoauszüge für den Zeitraum xx.xx.xxxx bis yy.yy.yyyy von Ihren/den Bankkonten

- IBAN1
- IBAN2
- IBAN3

Zu Zahlungseingängen oder Bareinzahlungen geben Sie bitte Erklärungen über den Grund der Zahlung bzw. die Herkunft des Geldes ab, sofern sich der Zahlungsgrund nicht eindeutig aus dem Kontoauszug ergibt.“

Was ist bei der Sichtung von Kontoauszügen zu beachten?

- **Vollständig, lückenlos und alle Konten?**
 - Auzugsnummern überprüfen
 - Gleiches Konto?
 - Gleiches Jahr?
 - ggf. mit dem Ergebnis eines Kontenabrufverfahrens abgleichen

- **Wo wird Geld abgehoben bzw. ausgegeben?**
 - Wuppertal/ Deutschland / Ausland? => OAW/ Lebensmittelpunkt/ g.A.

- **Bareinzahlungen**
 - Gibt es Erklärungen?
 - Woher stammt das Geld?
 - Für welchen Zweck wurde es eingezahlt?
 - Sind die Erklärungen plausibel?

- **Wovon wird gelebt (Lebensmitteleinkäufe)?**
 - Werden Lebensmitteleinkäufe mit Karte gezahlt?
 - Wenn keine Kartenzahlungen in Lebensmittelgeschäften ersichtlich sind, sind in dem Fall Barabhebungen ersichtlich?
 - Regelmäßige Abhebungen und Abhebungen in ausreichender Höhe, um davon tatsächlich für einen gewissen Zeitraum Lebensmittel kaufen zu können?

- **Regelmäßige oder auffällige einmalige Buchungen wofür?**
 - Hinweis auf weitere (Online-) Konten?
 - Lebensversicherung?
 - KFZ-Versicherung oder Steuer?
 - Mietzahlungen? (Regelmäßige Mietzahlung? Höhe und Name des*der Vermietenden mit den uns bekannten Daten abgleichen)
 - Abschläge an Energieversorger? (Vertragskonto und Abschlagshöhe mit den bereits eingereichten Unterlagen vergleichen)
 - Buchungen aus dem oder in das Ausland

- **Von der Höhe oder aufgrund des Namens/ Verwendungszwecks auffällige Buchungen**
 - In welchem Verhältnis stehen die Personen zueinander?
 - Möglicherweise ein*e andere*r Kunde*in
 - Möglicherweise eine Person, die bereits in anderen Fällen aufgefallen ist

Es ist ratsam eine **Excel-Tabelle** anzulegen, in der die Auffälligkeiten direkt dokumentiert werden (mit Datum der Buchung und der genauen Kontobezeichnung).

Kontenabrufverfahren

- Um Leistungsmissbrauch zu vermeiden, ist das Jobcenter befugt, ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen.
- I.d.R. erst die Kunden*innen zur Mitwirkung auffordern (Kontoauszüge mit „Textbaustein“ und Anlage VM) und anschließend bei weiterhin bestehenden Zweifeln das Kontenabrufverfahren durchführen.
- Kein gesonderter Hinweis an die Kundschaft vor Durchführung des Abrufverfahrens i.d.R. notwendig.
Im Merkblatt SGB II (S. 84 f.), in der Anlage VM (S. 4) und in jedem Bewilligungs- und Änderungsbescheid (unter Hinweis auf die Anzeige- und Mitwirkungspflicht) ist ein Hinweis auf das Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern enthalten.
- Verschiedene Schreibweisen der Namen beachten (Ausweisdokumente, andere Kontoauszüge etc. auf eine andere Schreibweise des Namens überprüfen).

Vorgehen bei verschwiegenen Konten:

Die Kontoauszüge sind genau zu benennen und bei von den Kunden*innen anzufordern, auch wenn

- „nur“ eine Verfügungsberechtigung für das Konto besteht oder
- Kontoinhaber*in nicht Teil der BG ist.

Möglicherweise besteht eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, eine Unterhaltsverpflichtung, ein nicht mitgeteiltes Gewerbe o.ä. .